INFORMATIONEN ZUR FREIZEITWOHNSITZABGABE

Seit **01. Jänner 2020** ist in unserer Gemeinde (so wie in jeder Gemeinde Tirols) eine **Abgabe** für die **Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz** zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe).

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die **nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen**, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen.

Auch wenn **keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis** besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein **illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert** wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich **vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen**. Dafür muss die **Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes** ermittelt werden.

Der **ab 01. Jänner 2026 zu entrichtende Betrag** ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 18. Dezember 2025 über die **Höhe der <u>jährlichen</u> Freizeitwohnsitzabgabe**:

a)	bis 30 m²	Nutzfläche mit Euro 232,--
b)	mehr als 30 m² bis 60 m²	Nutzfläche mit Euro 463,--
c)	mehr als 60 m² bis 90 m²	Nutzfläche mit Euro 670,--
d)	mehr als 90 m² bis 150 m²	Nutzfläche mit Euro 950,--
e)	mehr als 150 m² bis 200 m²	Nutzfläche mit Euro 1.331,--
f)	mehr als 200 m² bis 250 m²	Nutzfläche mit Euro 1.711,--
g)	mehr als 250 m²	Nutzfläche mit Euro 2.091,--

Dieser Betrag ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten.
Eine automatische Vorschreibung der Abgabe seitens der Gemeinde erfolgt nicht!

Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz **unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person** vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Für **weitere Informationen und Fragen** dazu bitte an das **Gemeindeamt** Bruck am Ziller wenden.

Das **Tiroler Freizeitwohnsitz– und Leerstandsabgabegesetz** kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

Wichtige Fragen zur Freizeitwohnsitzabgabe

<u>Was ist das Ziel der Freizeitwohnsitzabgabe?</u>
Freizeitwohnsitze werden bei den Abgabenertragsanteilen des Bundes nicht berücksichtigt. Dennoch entstehen den Gemeinden durch Freizeitwohnsitze Kosten. Die Freizeitwohnsitzabgabe ermöglicht eine zusätzliche Einnahmequelle für Gemeinden zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen.

<u>Wird die Freizeitwohnsitzabgabe von der Gemeinde vorgeschrieben?</u>
Nein. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Das heißt, dass nicht die Gemeinde, sondern der **Abgabenschuldner selbst die Abgabe zu bemessen und bis 30. April eines jeden Jahres** an die Gemeinde zu entrichten hat.

<u>Wie wird die Nutzfläche berechnet?</u>
Die Nutzfläche wird in Quadratmeter berechnet. Sie ergibt sich aus der Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu beachten:

- o Keller- und Dachböden, wenn sie nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind
- o Treppen
- o offene Balkone
- o Loggien
- o Terrassen
- o für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattete Räume

<u>Was ist nicht als Freizeitwohnsitz anzusehen?</u>
In § 2 Tiroler Freizeitwohnsitz– und Leerstandsabgabegesetz werden Gastgewerbebetriebe, Kur- und Erholungsheime, Ferienwohnungen und Wohnräume zur Privatzimmervermietung unter bestimmten Voraussetzungen explizit ausgenommen.

<u>Ist für eine leerstehende Wohnung eine Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten?</u>
Eine leerstehende Wohnung, welche nicht zu Erholungszwecken in Anspruch genommen wird, fällt nicht unter den Abgabentatbestand. Jedoch ist jeder Fall einzeln für sich zu betrachten und die konkrete Nutzung zu erörtern.

<u>Wie oft ist die Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten?</u>
Der Abgabenschuldner hat die Abgabe **einmal pro Jahr** zu entrichten.